

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5416

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5416



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

FIZ Position

NGO-Parallelbericht zur Istanbul-Konvention veröffentlicht

28.10.2025

Am 28. Oktober 2025 veröffentlichte das Netzwerk Istanbul-Konvention – unter Beteiligung der FIZ – seinen [zivilgesellschaftlichen Parallelbericht](#) zum zweiten [Staatenbericht](#), den die Schweiz am 26. September 2025 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorlegte. Mit der Ratifizierung des Europarat-Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, hat sich die Schweiz seit 2018 verpflichtet, Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung in diesem Bereich zu stärken.

Die FIZ arbeitet als Fachorganisation mit gewaltbetroffenen Migrant*innen, Opfern von Menschenhandel sowie für die Rechte von Sexarbeiter*innen. Sie begrüsst zahlreiche Verbesserungen bei der Unterstützung von Gewaltbetroffenen in der Schweiz. Besonders erfreulich ist die Änderung vom Ausländer- und Integrationsgesetz Art. 50 ab 2025, durch welche es Migrant*innen einfacher möglich sein soll, sich aus gewaltgeprägten Ehen zu befreien, ohne ihren Aufenthaltstitel zu riskieren. Ebenso bedeutet die seit Juli '24 in Kraft getretene Revision des Sexualstrafrechts ein bedeutender Fortschritt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt. Hinzu kommen weitere Massnahmen von Politik und Behörden, die zeigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt als gesellschaftliches Problem anerkannt wird und Bereitschaft besteht, Schutz- und Präventionsansätze umzusetzen.

Doch trotz diverser Massnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes sind migrantische Frauen heute noch überproportional stark von Gewalt betroffen und haben gleichzeitig begrenzte Möglichkeiten, sich zu wehren. Dies zeigt die FIZ im Parallelbericht auf.

Die FIZ kritisiert u.a., dass die finanziellen Mittel für die spezialisierte Beratung von gewaltbetroffenen Migrant*innen immer noch unzureichend sind. Kosten und Leistungen, die direkt mit der erlebten Gewalt zusammenhängen, werden von der Opferhilfe übernommen. Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen wie Ausbildung, Wohnungssuche, Arbeitssuche, Sprachkurse oder weitere Integrationsmassnahmen jedoch nicht; obwohl viele Betroffene diese Art von Unterstützung benötigen, um sich längerfristig von gewaltvollen Abhängigkeitsverhältnissen lösen zu können. Denn Gewalterfahrungen von Migrant*innen sind oft an ausländerrechtliche (sowie teils auch sprachliche und wirtschaftliche) Abhängigkeiten seitens des Ehepartners oder des Arbeitgebenden geknüpft. Um sich von der gewaltausübenden Person loszulösen, müssen Machtgefälle aufgelöst werden. Das braucht Zeit und fachliche Unterstützung. Nur die wenigen Beratungsstellen, die zusätzlich Mittel für diese weitgreifende Unterstützung beschaffen können, können diese auch leisten. Die FIZ erlebt ausserdem immer wieder, dass migrantische Betroffene von häuslicher Gewalt nach der Trennung so rasch wie möglich eine Arbeit finden müssen, um ihren Aufenthalt nicht zu verlieren. Der Druck und die Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen beim Bezug von Sozialhilfe können dazu führen, dass sie sich in Arbeitsverhältnisse begeben, in

denen sie erneut Gewalt erleben. Umgekehrt gibt es auch Fälle, in denen Migrant*innen - um einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis zu entkommen - in die Abhängigkeit einer gewaltgeprägten Partnerschaft geraten. Es geschieht also immer wieder, dass Migrant*innen in gewaltgeprägten Ehen bzw. Arbeitsverhältnissen verharren oder Gefahr laufen, von einer (gewaltgeprägten) Abhängigkeit in die nächste zu gelangen.

Wir fordern...

*...mehr finanzielle Mittel für die spezialisierte Beratung von gewaltbetroffenen Migrant*innen, welche auch bei der Arbeits-, Wohnungssuche und Integrationsmassnahmen unterstützt (Art. 18, Abs. 3; Art. 20, Abs. 1).*

*..., dass der Sozialhilfebezug **keinen Einfluss** auf die Aufenthaltsbewilligungen von Migrant*innen haben darf (Art. 18, Abs. 3).*

Beantragt eine von Gewalt betroffene Migrant*in ein Härtefallgesuch, ist dieses manchmal längere Zeit beim Migrationsamt pendent, weil als Entscheidungsgrundlage die Ergebnisse vom Strafverfahren abgewartet werden. Die lange Wartezeit und Ungewissheit ist nicht nur eine grosse psychische Belastung für Betroffene, sondern erschwert ihnen auch die Stellen- und Wohnungssuche sowie Integrationsprozesse. Zudem empfindet es die FIZ als besonders stossend, dass die Integrationsfrist für Härtefälle nach AIG 50 nicht von einem auf drei Jahre verlängert wurde, mit der Begründung des Parlaments, dass dies in der Verordnung geregelt werden könne. Es wird sich zeigen müssen, ob in der Praxis mehr Kulanz gegeben wird für die Betroffenen. Innerhalb eines Jahres sind die Integrationsbedingungen für Personen, die sich aus Situationen häuslicher Gewalt befreien und ein neues Leben aufbauen müssen, nicht realistisch zu erfüllen.

Wir fordern...

*..., dass bewilligten Härtefällen wegen häuslicher Gewalt mind. **3 Jahre Frist** zu gewähren sind, um die Integrationskriterien zu erfüllen (Art. 18, Abs. 3).*

Praktisch kein Zugang zu Schutz und Unterstützung haben währenddessen gewaltbetroffene Sans-Papiers, Personen mit arbeitgeberabhängigen Aufenthaltstiteln oder Sexarbeiter*innen ohne Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung bzw. bei Tätigkeiten ausserhalb der legalen Zone. Sie riskieren bei Anzeige oder Meldung von Gewalterfahrung bei Behörden, dass sie die Schweiz verlassen müssen bzw. ggf. ihren Aufenthaltstitel verlieren. Diese Gewaltschutzlücke führt dazu, dass gerade jene, die überproportional stark von Gewalt betroffen sind, am wenigsten geschützt sind.

Wir fordern...

*..., dass alle Gewaltbetroffenen die Möglichkeit haben sollen, Hilfe und Unterstützung zu holen sowie auf Wunsch eine Anzeige zu erstatten, **ohne ausländerrechtliche Repression** befürchten zu müssen.*

Eine weitere grosse Gewaltschutzlücke besteht für Gewaltbetroffene mit Tatort Ausland. Sie haben kein Zugang zu Opferhilfeleistungen in der Schweiz, wenn die Gewalt ausserhalb der Schweizer Grenzen stattgefunden hat. Eine parlamentarische Initiative, die dies ändern will, wurde von den zuständigen Kommissionen gutgeheissen. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist in Erarbeitung. Im September dieses Jahres erhielt die FIZ nach vier Jahren Wartezeit einen richtungsweisenden Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses erweiterte die Leistungen, die das SEM für Betroffene von Menschenhandel mit Tatort im Ausland übernehmen muss. Ein Meilenstein – auch wenn die FIZ weiterhin für die Übernahme der verbleibenden Unterstützungsleistungen kämpfen muss.

Wir fordern...

..., eine rasche, konsequente und **vollumfängliche Umsetzung der parlamentarischen Initiative**, um die Gewaltschutzlücke bei Tatort Ausland zu schliessen.

..., **finanzierten und institutionalisierten Zugang** zu Unterstützung für Gewaltbetroffene mit Tatort Ausland bei Fachstellen, die auf die Gewalttat und Betroffenenengruppe spezialisiert sind (Art. 20, 22).

Grundsätzlich schätzt die FIZ die Sensibilisierung und Ausbildung von Behörden (Polizei, Justiz, Migrationsämter, u.a.) im Zusammenhang mit Sexarbeit, Rassismus und häuslicher Gewalt als unzureichend ein, was zu schwerwiegenden Folgen für die Gewaltbetroffenen führen kann. So erstattet eine Sexarbeiter*in aufgrund des stigmatisierenden Umgangs der Polizei keine Anzeige, ein Zeichen von häuslicher Gewalt wird wegen der Sprachbarriere nicht ernst genommen oder Härtefälle werden beim Migrationsamt nicht akzeptiert aufgrund mangelnden Wissens über Gewaltdynamiken. Auch die belastenden Folgen und Gefahren von Retraumatisierung bei mehrmaligen Einvernahmen von Gewaltbetroffenen in Strafverfahren, werden seitens Strafverfolgungsbehörde oft ignoriert.

Wir fordern...

..., **Sensibilisierungsmassnahmen bei den Behörden** (Polizei, Justiz, Migrationsämter, u.a.) im Bereich Sexarbeit, Rassismus sowie häusliche, sexualisierte und psychische Gewalt (Art. 15).

... Massnahmen, damit Sexarbeiter*innen Gewalt **ohne Hürden wegen Stigmatisierung, Sprache oder Aufenthaltsrechtlichen Risiken**, melden und den nötigen Schutz und die Unterstützung erhalten können (Art. 4).

Mit besonderem Augenmerk auf den Asylbereich, stellt die FIZ fest, dass es kaum Gewaltschutz und Unterstützung für Gewaltbetroffene gibt. Zwar ist das Bewusstsein rund um geschlechtsspezifische Gewalt gestiegen, doch Sparmassnahmen im Asylbereich lassen befürchten, dass statt mehr Gewaltschutz ein Abbau von Leistungen erfolgt. Hinzu kommt, dass der anhaltend repressive Diskurs und politische Massnahmen gegenüber Migrant*innen und Geflüchteten die Hürden beim Zugang zu Unterstützung für Gewaltbetroffene erhöhen: Die Massnahmen, welche die Schweiz aus dem EU-Asylpakt übernehmen wird, werden zu massiven Verschlechterungen für gewaltbetroffene Geflüchtete führen, u. a. für Opfer von Menschenhandel wie auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Schon

jetzt wird vielen gewaltbetroffenen Asylsuchenden der Schutz durch Asyl- und Aufenthaltsgewährung verwehrt oder sie werden in (Dublin-)Länder zurückgeschickt, in denen sie erneut dem Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erleben.

Wir fordern...

*..., dass gewaltbetroffene Asylsuchende Schutz vor (erneuter) Gewalt durch Asyl- und Aufenthaltsgewährung (Art. 60) erhalten und dass Gewalt im Herkunftsland oder auf der Flucht auf Grund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung **als Fluchtgrund anerkannt** werden (Art. 60).*

*..., dass gewaltbetroffene Asylsuchende **nicht** länger in Länder (zurück) geschickt werden dürfen, in denen sie **erneutem Gewaltrisiko ausgesetzt** sind (Art. 60, 61) und der Gewaltschutz nicht gewährleistet ist.*

*...eine **rigorose Prüfung** zur Gewährleistung von geschlechtsspezifischem Schutz in Dublin-Mitgliedsstaaten und sicheren Drittstaaten. Die Schweiz soll selbst auf Gesuche eintreten, falls strukturell oder individuell der nötige Schutz nicht gegeben ist*

*..., dass anstelle von Sparmassnahmen endlich die **nötigen Gelder** gesprochen werden, um eine den Bedürfnissen von gewaltbetroffenen Asylsuchenden angepasste Unterbringung und Begleitung in den Asylstrukturen gewährleisten zu können (Art. 60, Abs. 3).*